

Zur "Fürstl. Sächs. Geleitsordnung zu Camburg Anno 1724"

Die „Fürstl. Sächs. Geleitsordnung zu Camburg Anno 1724“ enthält viele wissenswerte Einzelheiten über Art und Umfang des damaligen Handels und Verkehrs. So wird zum Beispiele die Person eines Juden mit 7 Gulden am höchsten versteuert, gefolgt von einem Zentner Butter, der 6 Gulden kostete. Die üblichen Preise lagen zwischen 0,5 und 3 Gulden. Studentengut, wenn es als solches bescheinigt war, ließ man geleitsfrei passieren, wohl in der weisen Erkenntnis, dass bei vielen Studenten, zumal wenn das Semester zu Ende und es der Heimat zugeht, sowieso kein Bargeld vorhanden ist.

Mit einer besonders hohen Geleitsabgabe waren die Bräute bedacht. Hierbei genossen jedoch diejenigen Bräute, die aus dem Amte Eisenberg stammten und sich in einen innerhalb desselben liegenden Ort verheirateten, den Vorzug, dass sie keine Geleitsabgabe zu entrichten brauchten.

„Diejenigen aber, so von Einheimischen außerhalb desselbigen heyrathen oder von fremden vorüberfahren und –ziehen, sie heyrathen ins Amt oder nicht, solches geleite abzugeben, verbunden sind.“

Schließlich waren geleitsfrei: „Reisende, Herrschafft. Bediente, Standes-Personen, Officire und Geistliche, wenn sie mit eigenen Pferden auf Kutschen und Caleschen durchpasieren“, ferner die, „so ihre Freunde besuchen oder auf Ehren-Tagen bey Hochzeiten, Gevatterschafften oder dergleichen erscheinen“.

Auch „alles Dasjenige, was die von Adel von ihren Ritter- und anderen Gütern zu Marckte bringen, oder mit eigenen Bitt- oder Frohn-Pferden anführen lassen und alles was Geistliche von Pfarrgütern mit eigenen Pferden führen lassen als auch was zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden nötig“ war von der Geleitsabgabe befreit, desgleichen Gegenstände, die zum alltäglichen Gebrauch des Amtsreiches benötigt wurden.

Wer sich gegen die Bestimmungen verstieß, hatte erhebliche Strafen zu entrichten, nämlich den 24fachen Betrag des unterschlagenen Geldes.

Anlässlich des Eintrittes des Herzogtums Meiningen in den Zollverband 1834 hieß es: „Es war allgemeiner Jubel, als am 1. Januar 1834 die äußeren Zeichen dieses veralteten und zwecklos gewordenen Instituts, die Gleitsäule mit ihren Tafeln verschwunden waren. Sie waren über Nacht unter den Hieben der Äxte gefallen.“

*Herausgegeben vom Europäischen Kultur- und Informationszentrum in Thüringen
Weiterverwendung nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers*

Zur Homepage VIA REGIA: <http://www.via-regia.org>

Kürstl. Sächß.

**Beleids-
Ordnung**

zu

Hamburg,
Anno

1724.

Altenburg,

Druckts Joh. Ludw. Richter, F. S. Hof-Buchdr.



CAP. I.

Von Centner-Gütern.

Alter diese werden gerechnet: Gl. Pf.
Leder, Federn, Tuch, allerhand Gram-Guth, Bücher, Speck, Talck, Schmalz, Toback, Seiffen, Licht, Eisen, Stahl, Zinn, Bley, Kupffer, Messing, Glätt, Glas, Werd, Farbe, Weinstein, grün und gedörret Obst, lebendige und gedörrete Fische, Heringe, Nüsse, Merrettig, Pflanzen, Käse, Lein- und Rüb-Dehl, Loh, Stärke, Gurcken, Krebse, allerhand geräucherte Fische, Materialisten-Waaren und dergleichen, diese geben folgender gestalt:

1. Pferd mit Federn	=	=	4	—
1. Pferd mit Tuch	=	=	3	—
A 2				
		1. Pferd		

1. Pferd mit allerhand Gram-Guth, Materialisten = Waaren, Büchern, Speck, Talck, Schmalz, Toback, Heringen, Lein- oder Rüben-Dehl, Nürnberger oder Augspurger Waaren = =	2	—
--	---	---

1. Pferd mit Sciffe, Licht, Eisen, Stahl, Zinn, Bley, Kupffer, Messing, Glas, Werd, Farbe, Weinstein, grün Obst, Kupffer-Wasser oder Vitriol, Pappier, lebendige Fische, Wagenschmiere, Lohe, Stärke, Blätt, Gurcken, Krebse = =	1	—
--	---	---

1. Pferd mit gebackenen Obst, Rüs- sen, Merrettig, Pflanzen, allerhand geräucherten und trocken Fischen, Käsen = =	1	6
--	---	---

Hierüber wird von dem, was über die Saal-Brücke gehet, als ein Brücken-Zoll, gegeben von

1. Beladenen Wagen = =	—	6
------------------------	---	---

1. Beladenen Karm = =	—	3
-----------------------	---	---

1. Schubkarm mit allerhand Centner-Gütern, Eisen, Kupffer, Bley, Glas, Hanff, Sciffe, Seiler- Waa-		
---	--	--

Baaren, Wagen-Schmiere, Pflanzen und dergleichen	—	2
1. Schubkarn gedörnte Fische, Materialisten-Baaren, Gram-Guth, Toback, Speck, Talck, Schmalz	—	4
1. Schubkarn Rüsse, Merrettig, gedörnt Obst, lebendige Fische	—	3
1. Einzler Centner	—	4
1. Krübel Wend	—	4

CAP. II.

Von Mühl-Steinen.

In Pferd mit Mühlsteinen giebt	1	—
Und hierüber den ordentlichen Brücken-Zoll		
Vom Wagen	—	6
Vom Karm	—	3

Der Stein wird à part nicht vergeben, und ist dieses Geleite so wohl von denen inländischen Mühlen und Unterthanen als von denen Fremdden zu entrichten.

CAP. III.

Von Salz.

	Sl	Pf.
In Pferd mit Salz entrichtet = =	1	—
1. Korb mit Salz = = =	—	2
1. Schubkarn mit dergleichen =	—	3

Hierbey ist zu gedencken, daß das Sulfer Salz Geleits-frey, so wohl als diejenigen, welche solches vor ihre eigene Consumtion einführen, diejenigen aber so mit Salz handeln, müssen das Geleite entrichten.

CAP. IV.

Von durchgehenden Getreidig und Holz-Materialien.

In Pferd mit Bau-Materialien und andern hölzern Waaren entrichtet =	1	—
Ein Wagen oder Karm mit Getreyde oder Mehl von		
1. Pferd = = =	2	—
	1. Ein-	

	Bl.	Pf.
1. Einzelner Lamburgischer oder Ze- naischer Scheffel Getreidig =	---	4
1. Schubkarn mit dergl. " =	---	2
1. Wagen mit Herrschaftlichen Floss- Scheidten oder schon auf dem Wasser verleiteten Bau-Holz oder andere Holz-Materialien =	I	---
1. Karn dergleichen " =	---	6
1. Wagen mit Wald-Scheidten, da- vor 2. oder mehr Pferde gespan- net " =	2	---
1. Karn dergleichen mit 1. oder 2. Pfer- den " =	I	---
1. Karn Reiß-Holz " =	---	6

Die Pferdte geben à parte nichts.

Hierbey ist zu gedencken, daß was die Un-
terthanen hiervon zu ihrer eigenen häußli-
chen Nothdurfft mit eigenen oder Lohn-
Pferdten anführen, solche des Geleits be-
freyet seyn. Über dieses giebet ieder bela-
dener Wagen oder Karn, welcher über die
große Saal-Brücke gehet, den gewöhnli-
chen Brücken Zoll.

CAP. V.

Bl. Pf.

Von Getreidig- und andern
Fuhren.

Je Bauern und andere Unterthanen, die innerhalb des Amtes wohnhaftig sind, wann sie mit ihren selbst erwachsenen Getreidig innerhalb oder außerhalb Landes zu Markte fahren, sind des Geleits befreyet.

CAP. VI.

Von ledigen/ auch Kalck-
Asche- und Stein-
Fuhren.

In Pferd, so Stein oder Kalck führet,
Entrichttet

1. Lediger Wagen

1. Karm

Hierbey ist zu gedencken, daß, was davon zu des Landes Anbau oder Düngung ange-

1
1
6

angeführet wird, kein Geleite gebe, des Gl. Pf. gleichen daß die ledigen Wagen und Karm des Brücken-Zolls befreyet.

CAP. VII.

Vom Haußrath.

In Wagen mit Haußgeräthe oder Betten giebt vom Pferde = = I 3

Hierbey ist zu gedencken, daß dieses alleine von durchgehenden zu verstehen, denn was in das Ambt einziehet, oder die Unterthanen des Ambts und andere Haußgenossen, so innerhalb solchen befindlich, von einem Orte desselben zum andern ziehen, sind so wohl als auch die Schäfer und Hirten bey ihrem Hin- und Wiederziehen des Geleits gänzlich befreyet.

CAP. IIX.

Vom Hopffen.

In Pferd mit Hopffen giebt = = 2
I. Züge Hopffen, so getragen oder auf dem Schubkarm gefahren wird, incl. dessen = = 6

- | | | |
|--------------------------------------|-----|-----|
| 1. Einzelner Scheffel Hopffen, so in | Bl. | Pf. |
| der Stadt vermesen wird, giebt | | |
| nichts. | | |

CAP. IX.

Von Juden.

S In Jude vergeleitet seine Person mit	7	—
Die Waaren aber so er bey sich füh-		
ret, à part, und giebt von		

1. Pferde, so dergleichen führet	2	—
----------------------------------	---	---

Von 1. Päckgen aber	3	—
---------------------	---	---

Wenn ein Jude, so von einem Christen		
imms Lohn gedinget, geführt wird, giebt		
er vom Pferde	2	—

Nachdem auch bisanhero vorkommen, daß verschiedene dererselben bloße Sicherheits-Pässe von fremden Herrschafften und Obrigkeiten produciret, und vermöge dererselben, des Geleits befreyet seyn wollen, so sollen hinführo keine andere, als welche von Fürstl. Herrschafften oder Deren Rent-Cammern ertheilet, und ausdrücklich auf die Befreyung des Geleits eingerichtet, angenommen und vor gültig erachtet werden.

CAP. X.

Bl. Pf.

Von Pferden, Rind- und
andern Viehe.

In Pferd oder erwachsenes Füllen ent-
richtet

1. Saugendes Füllen

1

6

Das Pferd, so der Kostteuſcher reitet,
giebt, wann es mit Sattel und Zeug verſe-
hen, ſo wohl als diejenigen, ſo die Vaſallen
und Unterthanen ſelbſt aufziehen oder zu
ihrer Arbeit erhandeln, wenn ſie keine Koſt-
Händler, nichts, diejenigen aber, ſo auf dem
Buttſtädtiſchen oder andern Märckten
Pferde einkauffen, müſſen, wann ſie gleich
auf einem von ſolchem nach Hauſe reiten,
iedennoch ſolches vergeben.

1. Ochſe, Land-Stier oder Kuh

1

1. Schaaf oder Hammel

3

1. Gemäſtet Schwein

4

1. Mageres

3

1. Jährigtes Kalb

6

1. Saugendes

3

B 2

1. Voch

1. Bock oder Ziege

Gl. Pf.

" " " " " "

— 3

1. Lamm

" " " " " "

— 2

Was von Eingang ernannten Speciebus die Amts-Unterthanen oder inländischen Metzger ausserhalb zu ihrer häuslichen Nothdurfft holen oder der Stadt zu bringen und daselbst verschlachten, ist des Geleits befreyet.

CAP. XI.

Von einheimischen und fremden Butter- Führen.

Die Butter, so außerhalb Landes gehet, giebt vom Pferd

2 —

1. Einzelne Hofe Butter

1 —

1. Schubkarn mit Butter incl. desselben

1 —

1. Centner Butter

6 —

1. Fäßgen dergleichen

— 3

Was aber im Lande consumiret oder zu dessen Consumption zugeführet wird, ist

Ge-

Geleits frey; Desgleichen ist zu wissen, **Bl. Pf**
 daß, wann die Ladung der Butter nicht
 völlig, solche nach denen Hosen oder Cent-
 nern gerechnet und vergeben werde.

CAP. XII.

Von Pferde- Ochsen- Rüh- und andern Leder.

I n Wagen mit Weißgerber-Leder giebt vom Pferde	=	=	=	2	—
1. Wagen mit rothen, Loh- und Rauch- Zochten, Pfund- oder Färbe- Leder vom Pferde	=	=	=	3	—
1. Schubkarn rauhe Felle, Zuchten- Pfund- und Rothgerber-Leder incl. des Schubkarns	=	=	=	1	—
1. Einzeler Decher rauhe Kalb- oder Schaaf-Felle	=	=	=	6	—
Einer, der Rothgerber-Leder trägt incl. der Tracht	=	=	=	3	—
1. Einzelnes Rind Leder	=	=	=	3	—
1. Gegerbte Haut	=	=	=	3	—
1. Kalb Fell	=	=	=	2	—

CAP. XIII.

Bl. Pf.

Von Kutschen und Ca-
leschen.

In Land-Kutscher mit Guth und Per-
sonen entrichtet vom Pferde = =

I

Privilegirte Land-Kutschen geben nichts,
iedoch haben sie ihr Privilegium in dem Ge-
leite vorzuzeigen, oder widrigen falls zu ge-
warten, daß sie andern gleich tractiret wer-
den, wenn sie aber von andern ums Lohn
geführt werden, geben selbige vom Pfer-
de = = = =

I

I. Pferd, so Personen auf Wagen
oder Karn führet, giebt = =

I

Wann auf denen befreyeten Posten
große Paquete Guth geführt werden,
giebt ieder Centner Geleite = =

4

Fremde Herrschafft. Bediente, Stan-
des-Personen, Officiers und Geistliche,
wann sie mit eigenen Pferden auf Kutschen,
Calessen oder Chaisen durchfahren, sind
der Geleits-Abgabe gänzlich befreyet;

Die

Diejenigen aber, welche sich ums Lohn fah- Bl. Pf.
ren lassen, oder gedungene Pferde und
Chaisen haben, geben vor ihre Person zwar
nichts, vom Fuhrmann aber wird das Ge-
leite, wie Eingangs verordnet, entrichtet.

Diejenigen, so ihre Freunde besuchen,
oder auf Ehren-Tagen bey Hochzeiten oder
Gevatterschaften erscheinen, sind auch Ge-
leits frey; So wird auch durchgehends
von Kutschen und Caleschen an Brücken-
Zoll nichts entrichtet.

CAP. XIV.

Von Italiäner und derglei-
chen Waaren.

In Pferd mit Italiäner- kurzen Waa-
ren oder Citronen, es sey alleine oder
vor Karm und Wagen gespannt, giebt = 2 —

1. Schubkarm mit Citronen = = I —

1. Kästgen Italiäner oder kurze Waa-
re, so getragen wird, giebt = = 3 —

1. Schachtel Citronen = = 3 —

CAP. XV.

Bl. Pf.

Von Spizen und Strümpf-
fen.

In Pferd mit Spizen oder Strümpf- fen entrichtet	=	=	=	=	2	—
1. Kästgen oder Ranzgen mit Spizen	=				3	—
1. Paquet Strümpffe, so getragen wird	=	=	=		3	—
1. Schubkarn mit Spizen, gestrickten oder gewürckten Strümpffen	=				1	—
1. Schubk. mit gewalkten Strümpf- fen	=	=	=		6	—

CAP. XVI.

Von allerhand Wein/Wost/
Brandtwein und
Eßig.

In Pferd, so Francken-Rhein- und an- dere fremde Weine, desgleichen Bran- dwein führet, giebt	=	=			2	—
				1. Pferd		

1. Pferd mit Brandwein oder Esfig	=	=	=	Gl. Pf.	1	→
1. Einzelner Eymmer frembder Wein	=	=	=		6	→
1. " " Land-Wein	=	=	=		4	→
1. Eymmer Esfig	=	=	=		4	→
1. Eymmer Brandwein	=	=	=		6	→

Vom Land-Weine wird wie bißanhero der Brücken-Zoll, von beladenen Wagen und Karm abgegeben.

Die frembden Wein-Kärner aus dem Reiche, so Francken- und Rhein-Weine zuführen, sind vom Geleite frey. Was eingeführet und in der Stadt consumiret wird, giebt von Eymern nichts als die Franck-Steuer.

CAP. XVII.

Von fremden und einheimischen Bieren.

In Faß Naumburger, Eulenburgers, Torgauer, Burkner, Zerbster, Merseburger und andere fremde Biere, geben, wenn sie zu Camburg eingelegt werden

℥

1. Ton

6 →

	Bl.	Pf.
1. Tonne dergleichen		
1. Halbe Tonne	1	4
Was durchgeheth		8
1. Kufe Merseburgisch Bier, so nach Camburg oder Dornburg ge- führet wird, giebt	4	
Nach Jena oder weiter	6	
	5	

CAP. XIIII.

Von allerhand Waaren / so
getragen oder auf Schubfar-
ren geführet werden / desglei-
chen von aufgekauften Vi-
tualien / so außershalb Lan-
des gehen.

In Fäßgen Fische oder Hecht		6
1. Tonne Käse		6
1. Tonne Fische		8
1. Tonne Heringe oder Hechte		8
1. Ton		

1. Tonne Baum-Dehl, Fischthran	Bl. Pf.
oder Honig	1
1. Schock Halb-Fische	4
1. Stücke Tuch	4
1. Bilder-Träger	3
1. Schubkarn Käse	3
1. Schubkarn allerhand grüne Waare, Wurbeln, Zwiebeln, gebackten Obst, Nüsse, Hanff	2
1. Schubkarn Hirsens oder Schnecken	3
1. Schubkarn Salpeter, Schießpulver, gebrandte Wasser, Kühn-Dehl und dergleichen	4
1. Schubk. Wacholder-Beer, Kühn-Ruß, Besen	2
1. Sieb-Balsam-Sulphuris- und Arzney-Träger	2
1. Schubkarn mit allerhand Garten-Saamen	3
1. Tonne Lein- oder Rüb-Dehl	8
1. Packt Zuchten oder Lohgerberder, so getragen wird	3
1. Kesselflicker mit seinen Waaren	3
1. Korb mit Leintwand, leinen Band	

1. Karn mit dergleichen

Bl. Pf.

1. Kistfracht oder Korb mit dergleichen = 1

1. Eisel oder Schubkarn, der solche trägt oder fährt = 2

Und über dieses gehen beladene Wagen und Karn, wenn sie über die Saal-Brücke fahren, den gewöhnlichen Brücken-Zoll, wie Cap. I. zu befinden.

CAP. XX.

Vom Studenten- Gut.

Studenten-Gut, wenn es bescheiniget wird, passiret frey, diejenigen aber, welche solches ums Lohn gedungen, führen, geben Geleite

Vom Pferd = 1

CAP. XXI.

Von Holz- und Bitt- Führen.

Wann Holz zum Auffbauen, Schin. Bl. Pf. deln, Breter, Latten, Steine und dergleichen Bau-Materialien in hiesiges Amt gebracht oder innerhalb solchen mit eignen Witt- oder Lohn-Pferden angeführet oder zu des Landes Anbau verwendet wird, daselbe bleibet zusambt Pferden und Wagen so wohl beladen herein, als ledig zurück Geleits frey. Jedoch daß von jedes Obrigkeit gebührender Schein, welcher ohne Entgelt zu ertheilen, beygebracht, im Geleite vorgezeigt und daselbst ohnentgeltlich registriret werde.

CAP. XXII.

Von Steinen und Werckstücken.

Wann dergleichen zum Bauen und Begräbnißen hereingeführet werden, hat es damit wie bey dem vorhergehenden XXI Cap. sein Betwenden, würden sie aber durchgeföhret, so bleibt es bey der Geleits-Abgabe, wie oben Cap. VI. verordnet.

CAP. XXIII.

Bl. Pf.

Von Ritter- und Geistlichen Pfarr-Güter-Füh- ren.

Alles dasjenige, was die von Adel von ihren Ritter- und andern Gütern mit eigenen Witt- oder Frohn-Pferden zu Marckte führen lassen, ist auch frey; wann aber das Dominium der Ladung transfirret worden, ist das Geleit von denen Fremden oder Abkläuffern von Wagen oder Karm als ledig abzugeben.

Alles was Geistliche von Pfarr-Gütern führen lassen, ist Geleits frey, so wohl was zu Kirchen- und Schul-Gebäuden nöthig.

CAP. XXIV.

Von Frey-Näßen.

Wann die von Adel bey ihren Ritter-Gütern abwesend, sind die von dem geschwornen Actuario, Pächter oder Haus-

Haus-Verwalter ausgegebene und besiegelte Pässe in gesammten Herrschaftlichen Geleiten anzunehmen; Geistliche Personen aber haben solche eigenhändig auszustellen.

CAP. XXV.

Von Spieß-Pferden.

Enen Fuhrleuten, welche 5. 7. oder 9. Pferde an einem Wagen gespannt, soll das 5te, 7te oder 9te, wenn böser Weg ist, und solches aus Noth vorgespant worden, frey gehen, sonst aber gewöhnlicher massen vergeleitet werden.

CAP. XXVI.

Von Wolle und Garn.

In Pferd mit Wolle entrichtet	=	=	4	—
1. Pferd mit wollenen Garn	=	=	1	—
1. Schubkarn mit Wolle	=	=	1	—
1. Stein Wolle	=	=	—	4

Solte auch die Wollen-Ladung nicht ganz völlig seyn, wird solche nach denen Stei-

Steinen vergeben, und geben hierüber die Bl. Pf. beladenen Wagen und Karne den Cap. I. specificirten Brücken-Zoll.

CAP. XXVII.

Von Leinwand / Flachß
und Leinen-Garn.

In Wagen mit Leinwand, Leinen-Garn
giebt

- | | | | |
|--|---|---|---|
| | I | — | 2 |
| 1. Schubkarn mit Leinwand | — | — | 4 |
| 1. " " mit Flachß | — | — | 2 |
| 1. Einzeln Stück Zwillich, Barchend,
Kannesaß oder Leinwand | — | — | 2 |

und über dieses von beladen Karn und Wa-
gen den gewöhnlichen Brücken-Zoll.

CAP. XXVIII.

Von Wollenen Zeugen.

In Wagen mit Wollenen Zeugen giebt
vom Pferd

- | | | | |
|--------------|---|---|---|
| | I | — | 4 |
| 1. Schubkarn | — | — | 4 |
| 1. " " Boy | — | — | 4 |

CAP. XXIX.

Bl. Pf.

Vom Wege-Gelde.

In dem Amt Camburg wird von niemand einiges Wege-Geld entrichtet, jedoch ist dieses in denen Aemtern Eisenberg und Roda abzugeben.

Hierbey ist endlich noch überhaupt zu wissen:

I.

Das vorher befindliche Geleits-Abgaben vornehmlich von demjenigen zu verstehen, was aus- und durchgeheth, desgleichen, was die fremden Fuhrleute einführen, weils die Einheimischen, wann sie nicht aus- und durchfahren, des Geleits befrehet.

2.

Die beladenen Karm oder Wagen, wann solche nicht ausdrücklich eximiret, wie bey jedem Capite genau angemerket worden, geben,

geben, wann sie über die Saal-Brücke fahren, den gewöhnlichen Brücken-Zoll, unbeladene Kurn und Wagen hingegen sind dieses Zolls befreyet. Bl. Pf.

^{3.}
Diejenigen, so nur die halbe Ladung haben, entrichten von Pferden, Wagen und Kurn über das ordentliche Geleite, so Cap. I. verordnet, den halben Brücken-Zoll.

^{4.}
Daß dieses ein Haupt-Geleite sey, unter welchem nachgesetzte Bey-Geleite stehen, Dultewiß, Schmiedehausen, Gosserstedt, Wichmar und Schleißkau, welche sich bey dem Empfang derer Geleits-Abgaben iederzeit nach der Ordnung und Tabelle des Haupt-Geleits zu richten, und wann im Haupt-Geleite solches einmahl schon abgegeben worden, so wird in keinem Bey-Geleite ferner etwas entrichtet.

^{5.}
Daß das Geleite ^{24.} Stunden von der Zeit an, da es zum ersten abgegeben worden, daure, es sey dann, daß die Ladung verändert würde.

6.

Die Geleits-Verbrecher werden von jedem unterschlagenen Groschen Geleite mit 1. Thaler, von 6. Pf. mit 12. Groschen, und sofort nach Proportion bestraffet.

7.

Wenn sich neue Species, so in dieser Geleits-Ordnung weder überhaupt noch insonderheit angeleget, ereignen sollten, haben sich die Geleits-Einnehmer alles eigenmächtigen Anlegens derselben zu enthalten, solches aber sofort zu berichten und von Fürstl. Cammer Verhaltungs-Befehl zu gewarten.

8.

Wann wider Vermuthen von denen Geleits-Bedienten jemand, er sey einheimisch oder frembd, über oder wider diese Geleits-Ordnung zur Ungebühr angehalten werden solte, haben diese es sofort entweder der Obrigkeit, unter welche sie gehören, oder denen Gerichten, darinne dergleichen begangen worden, anzuzeigen und auf deren erstatteten Bericht Recht und billigmäßiger Verfügung sich zu versichern.

Was

Gl. Pf

Wasser-Zoll zu Cam- burg.

Gl. Pf.

I In großes Bald-Floß giebt	= =	8	—
1. Floß mit Holz, Polen, Bretern, ein- oder zwey-stößigt, so mit Personen und 2. Patschen ge- führet wird, entrichtet	= =	6	—
Hierüber der Kirche Antheil	= =	2	—
1. Floß mit Holz, Polen oder Bretern 1. oder 2. stößigt, so mit 1. Person und 1. Patsche geführt wird	= =	3	—
Und hierüber der Kirche zu ihrem Antheil =		1	—
Von 1. Kahue	= =	1	4
1. Einzeln Schock Schindeln, so auf der Flöße mitgeführt wird	= =	—	1
1. Mandel Breter	= = =	—	3
1. Schock Latten	= = =	—	4
1. Mandel Polen	= = =	—	6
1. Drey-stößigtes Floß, wenn es mit 1. Person geführt wird, giebt	= =	4	6
Der Kirche Antheil	= =	1	6
Wird es aber mit 2. Personen geführt =		9	—
Der Kirche Antheil	= =	3	—

Über dieses ist hierbey noch Gl. Pf.
überhaupt zu wissen:

1.

Daß so wohl die Unterthanen als Fremden, so mit Holz und Flößen handeln oder solche anführen, zu Abgabe dieses Geleits gehalten sind.

2.

Daß, wenn dieser Zoll einmahl bey der Einfuhre abgeföhret worden, ferner nichts entrichtet werde, es liege das Floß so lange es wolle, gehe auf dem Wasser weiter, oder werde in Camburg verhandelt.

3.

Auch dasjenige, was zum Anbau des Landes auf Flößen angeführet wird, entrichtet den gewöhnlichen Zoll.

Und